Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 622
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD)

vom 19. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. November 2020)

zum Thema:
Auszahlung der Corona-Prämie in der Pflege

und **Antwort** vom 02. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Dez. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25622
vom 19. November 2020
über Auszahlung der Corona-Prämie in der Pflege?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wann wird der Berliner Landesanteil an der Corona-Prämie in der Pflege den Pflegeunternehmen und damit den Beschäftigten ausgezahlt?

Zu 1.:

Der Berliner Landesanteil an der Corona-Prämie wurde bis zum 15. November 2020 an die Pflegeeinrichtungen ausgezahlt. Die Auszahlung umfasste alle ambulanten Pflegedienste, vollstationären Pflegeeinrichtungen, teilstationären Pflegeeinrichtungen und Hospize in Berlin, die im Sommer einen Antrag (1. Tranche) zur Corona-Prämie bei der Gesetzlichen Pflegekasse gestellt hatten.

Für alle Anträge, die bis zum 15. November 2020 bei der Gesetzlichen Pflegekasse eingegangen sind (2. Tranche), erfolgt die Auszahlung durch die Gesetzliche Pflegekasse an die Arbeitgeber bis zum 15. Dezember 2020. Erst zu diesem Datum liegen dem Land Berlin alle Auszahlungsdaten der Gesetzlichen Pflegekassen vor, die die Grundlage für die Auszahlung des Landesanteiles an der Prämie (Drittes Drittel) sind. Sofern die Auszahlung des Landesanteiles zeitlich danach nicht vollständig in 2020 gelingt, erhalten die Einrichtungen die Prämienmittel unmittelbar in der ersten Januarhälfte 2021. Diese Träger müssen gegenüber ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Vorleistung gehen. Anfang Oktober 2020 wurden alle Träger über diese Regelung per Bescheid frühzeitig informiert und deren Einverständniserklärungen dazu eingeholt.

2. Weshalb verzögert sich die Auszahlung der Prämie und welche Möglichkeiten gibt es trotzdem Ende November die Prämie endlich auszuzahlen?

Zu 2.:

Es gibt keine zeitlichen Verzögerungen.

3. Welches Bundesland ist für die Zahlung der Corona-Prämie für Unternehmen zuständig, welche ihren Sitz in Berlin haben und die MitarbeiterInnen an Standorten in anderen Bundesländern einsetzt?

Zu 3.:

Für den kassenseitigen Anteil an der Corona-Prämie ist der Sitz des Unternehmens, unabhängig vom Einsatzort der Beschäftigten, ausschlaggebend für den Ort der Beantragung und die Auszahlung (siehe Frage 47 für Dienstleistungsunternehmen, FAQ zur Umsetzung der Festlegungen nach § 150a Abs. 7 SGB XI–Teil 1 und 2, Stand 09.11.2020, online verfügbar unter: https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/richtlinien__vereinbarungen__formulare/2020_11_09_FAQ_zu_Praemien-Festlegungen_150a_Abs7_SGBXI.pdf).

Es besteht keine Rechtspflicht der Länder zur Zahlung einer Landesprämie.

Der Landesanteil der Corona-Prämie wird auch an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gezahlt, die in Pflegeeinrichtungen im Land Berlin im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung oder eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags eingesetzt wurden, sogenannte „Landeskinderregelung“. Unternehmen, deren Personal an Standorten anderer Bundesländern eingesetzt wurde, muss sich wegen des Landesanteils an der Corona-Prämie an das jeweilige Bundesland wenden.

4. Ist es richtig, dass es eine Vereinbarung der 16 Bundesländer für diesen Fall gibt, dass das Bundesland zahlt, wo der Sitz des Unternehmens ist? Wird diese Vereinbarung auch durch das Land Berlin eingehalten?

Zu 4.:

Eine entsprechend analoge Vereinbarung der 16 Bundesländer gibt es nicht.

5. Wie und wo sollen Unternehmen den Landeszuschuss für die MitarbeiterInnen beantragen, welche an einem anderen Standort in einem anderen Bundesland eingesetzt werden?

Zu 5.:

Unternehmen, deren Personal an Standorten anderer Bundesländern eingesetzt wurde, muss sich wegen des Landesanteils an der Corona-Prämie an das jeweilige Bundesland wenden.

Berlin, den 02. Dezember 2020

In Vertretung

Barbara König
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung